

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

Vortrag von

Dr. jur. Martin Dippel

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

und

Dr. jur. Christoph Jahn

Rechtsanwalt

am 19.02.2008

vor der

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

I. Europarechtlicher Hintergrund:



1. EG-Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (2004/35/EG)

Beruhet auf der EG-Regelungskompetenz gem. Art. 174, 175 Abs. 1 EGV (Umweltpolitik der Gemeinschaft)

Ziel der Richtlinie: Gemeinsamer Ordnungsrahmen zur Sanierung und Vermeidung von Umweltschäden zu vertretbaren Kosten für die Gesellschaft

2. Die Richtlinie ist bindend für die EG-Mitgliedstaaten, (Art. 249 Abs. 3 EGV)

Umsetzungsfrist: 30.04.2007

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

II. Entstehung des Umweltschadensgesetzes (USchadG):

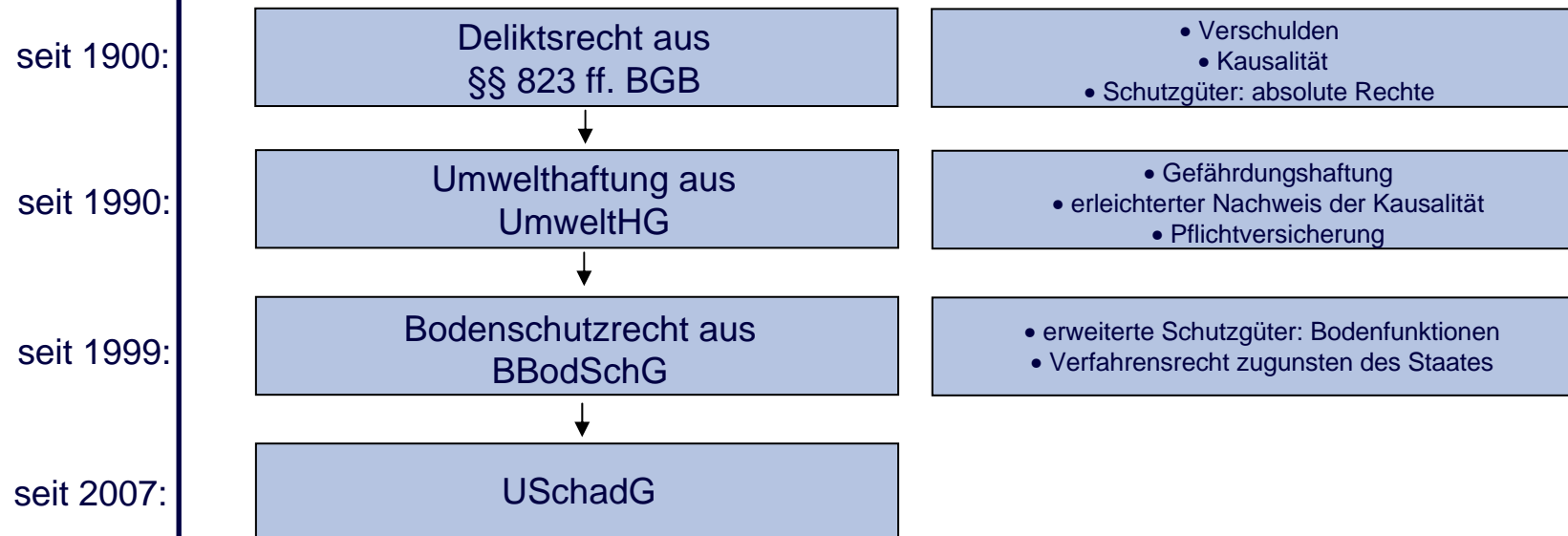


1. Erster Gesetzentwurf der früheren Bundesregierung vom 04.03.2005
Massive Kritik (z. B. des BDI): Gesetzentwurf geht weit über eine „1:1-Umsetzung“ des EG-Rechts hinaus
 2. Neuer Gesetzentwurf der heutigen Bundesregierung vom 20.09.2006
 - Erste Beratung im Bundestag am 18.01.2007
 - Beratung im Umweltausschuss am 07.03.2007 (Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen)
 - Zweite und dritte Beratung im Plenum am 09.03.2007 (Annahme mit den Änderungen des Umweltausschusses)
 - Abschließende Beratung im Bundesrat am 30.03.2007 (aber: keine Zustimmungsbedürftigkeit)
- Verkündung im Bundesgesetzblatt am 14.05.2007

Inkrafttreten des Gesetzes am 14.11.2007, mit rückwirkender Anwendbarkeit auf Schäden seit dem 30.04.2007

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

III. Einordnung in das bestehende Haftungssystem



Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

IV. Das USchadG im Einzelnen:

1. Anwendungsbereich (§ 3 USchadG):

- Anwendbar auf Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden ...
- ... verursacht durch eine „berufliche Tätigkeit“ gemäß Anhang I (unabhängig von einem evtl. Verschulden) oder ...
- ... (nur bei geschützten Arten und Lebensräumen gem. FFH- und Vogelschutzrichtlinie, § 21a BNatSchG n. F.) auch durch jede andere „berufliche Tätigkeit“ bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln.
- Und: nur bei einem ursächlichen Zusammenhang zwischen einem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Verantwortlicher (d. h.: keine Zurechnung bei diffuser Verantwortlichkeit).



Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

2. Der Begriff „Umweltschaden“ (§ 2 USchadG):

Begrifflich einbezogen sind die Umweltmedien Natur und Landschaft, Wasser und Boden wie folgt:

- Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne von § 21 a BNatSchG („Biodiversität“),
- Schädigung der Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) nach Maßgabe des § 22 a WHG,
- Schädigung des Bodens durch Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 1 bis 3 BBodSchG.

Erfasst sind:

- nachteilige Veränderungen der natürlichen Ressourcen oder
- Beeinträchtigungen der Funktionen der natürlichen Ressourcen.

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

3. Katalog der „beruflichen Tätigkeiten“ im Sinne des USchadG (Anhang I des USchadG, Auszug):

- Betrieb von Anlagen, die der IVU-Richtlinie unterliegen (sehr viele genehmigungspflichtige Anlagen gem. BImSchG),
 - zulassungspflichtige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung (z. B. Deponiebetrieb oder Betrieb von Verbrennungsanlagen),
 - erlaubnispflichtige Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer oder Grundwasser,
 - Umgang mit gefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikalienrechts, mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten,
 - Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf Straße, Schiene, Binnengewässer oder See oder in der Luft,
 - grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen.
- Weite Bereiche der Industrie, gewerblichen Wirtschaft und Entsorgungswirtschaft sind vom USchadG erfasst.

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

4. Pflichten der Verantwortlichen:

Verantwortlicher ist jede Person, die eine der genannten beruflichen Tätigkeiten ausübt oder bestimmt, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat (§ 2 Nr. 3 USchadG).

4.1. Informationspflicht (§ 4 USchadG):

Wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens besteht oder ein Umweltschaden eingetreten ist:

Der Verantwortliche muss die zuständige Behörde über alle bedeutsamen Aspekte informieren, auch wenn er sich dabei selbst belastet (!).

- Misslungene Regelung, da nach deutschem Verfassungsrecht niemand verpflichtet werden darf, sich selbst staatlicher Verfolgung auszusetzen; die Regelung beruht aber auf europarechtlicher Vorgabe in der EG-Umwelthaftungsrichtlinie.

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

4.2. Gefahrenabwehrpflicht (§ 5 USchadG):

- Verantwortlicher muss Vermeidungsmaßnahmen bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens treffen, und zwar ...
- ... alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen Umweltschaden zu vermeiden oder zu minimieren.
- Das setzt voraus, dass der Verantwortliche die Gefahr erkennen kann bzw. erkannt hat.
- Es unterliegt einer Einzelfallbeurteilung, welche Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um einen Umweltschaden zu vermeiden oder zu minimieren.



Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

4.3. Risikoanalyse und -management

- Ermittlung von Schutzobjekten in schadensrelevanter Entfernung - insbesondere von Arten, die hohen Sanierungsaufwand verursachen (BfN-Daten!)
- Dokumentation des Ausgangszustandes (Schadstoffbelastungen messen, äußeren Zustand fotografieren)
- Gesprächsebene zu Naturschutzvereinigungen im Umfeld und zu Behörden aufbauen - im Vorfeld und laufend!
- Abwehr von sensiblen Flächenausweisungen - Bauleitplanung und Fachplanungen beobachten

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

4.4. Sanierungspflicht (§ 6 USchadG):

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Welche Maßnahmen erforderlich sind, richtet sich nach den fachrechtlichen Vorschriften (z. B. BBodSchG, BBodSchV, WHG etc.).

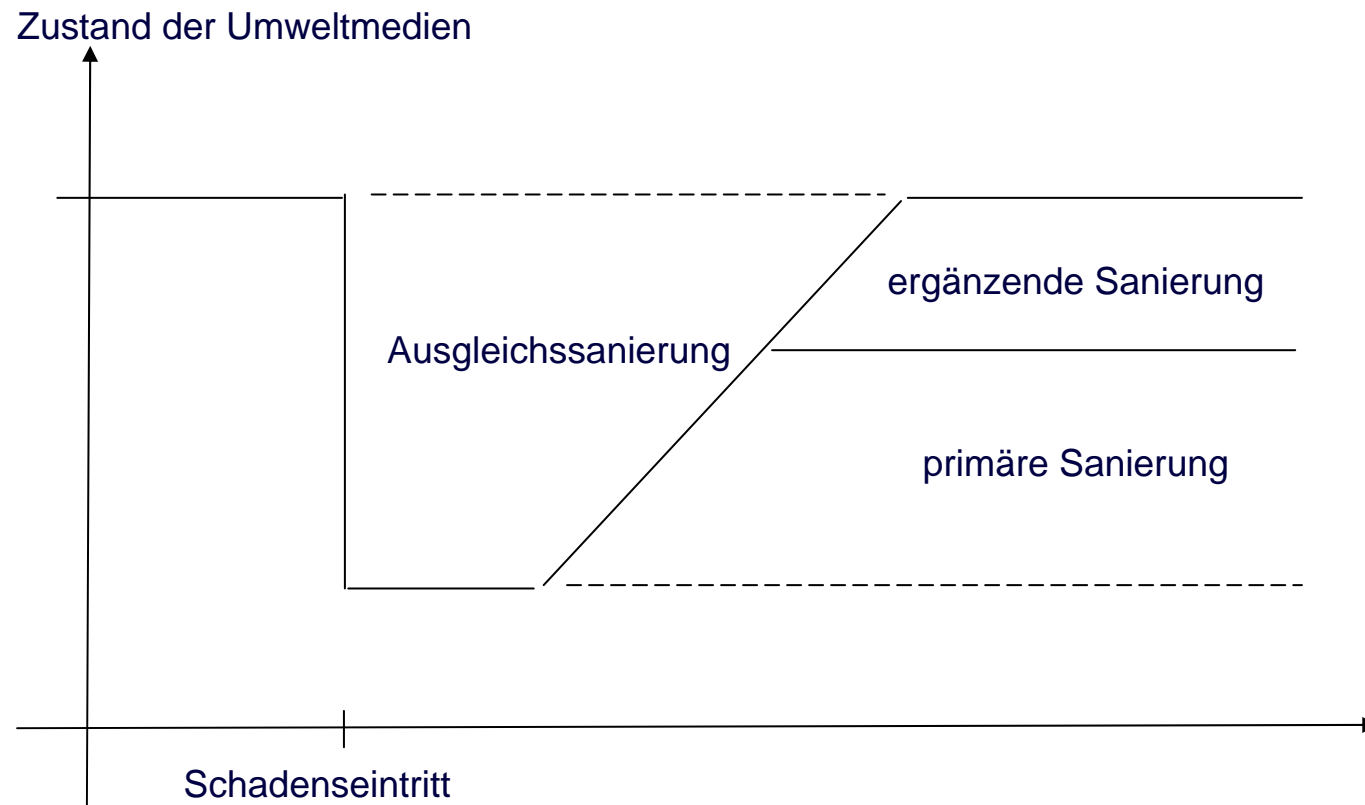
Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden gemäß § 8 USchadG von der zuständigen Behörde bestimmt (Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen).

Achtung: Die zuständige Behörde muss Schadensbetroffene und Naturschutzverbände über die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen informieren und ihnen Gelegenheit zur Äußerung geben.



Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

4.5. 3 Sanierungsziele für Gewässer und Biodiversität:



Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

5. Aufforderung zum Tätigwerden (§ 10 USchadG):

5.1. Betroffene eines Umweltschadens oder nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Naturschutzvereinigungen können bei der zuständigen Behörde die Durchsetzung von Sanierungspflichten beantragen.

- Die Folge ist: Es besteht eine Rechtspflicht der Behörde, die Sanierungspflichten gegen den Verantwortlichen durchzusetzen.
- Das heißt: hinsichtlich des „Ob“ des Einschreitens hat die Behörde dann kein Ermessen mehr. Es besteht Druck auf die Behörde, der erfahrungsgemäß ihr Handeln bestimmt.

Gibt es für einen Umweltschaden mehrere Verantwortliche, kann die Behörde hingegen nach allgemeinen Grundsätzen (vorrangig nach Effektivität) auswählen, wen sie zur Sanierung in Anspruch nimmt (privatrechtlicher Ausgleichsanspruch gem. § 9 Abs. 2).

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

5. Aufforderung zum Tätigwerden (§ 10 USchadG):

5.2. Betroffene und Naturschutzvereinigungen haben Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Entscheidungen der Behörde nach dem USchadG (§ 11 USchadG):

- Rechtsschutz gegen das Unterlassen einer Entscheidung der zuständigen Behörde und ...
- ... Rechtsschutz gegen Entscheidungen als solche (z. B. im Fall vermeintlich „falscher“ oder „zu geringer“ Sanierungsmaßnahmen).

→ Neue Klagewelle? Das ist wohl fraglich, vgl. bisherige Erfahrungen mit der Verbandsklage.



Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

6. Kostentragung, Deckungsvorsorge (§§ 9, 12 USchadG):

- 6.1. Die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen trägt der Verantwortliche (§ 9 Abs. 1 USchadG). Ggf. besteht ein Ausgleichsanspruch mehrerer Verantwortlicher untereinander unabhängig von ihrer Heranziehung (§ 9 Abs. 2 USchadG; Regelungsvorbild in § 24 Abs. 2 BBodSchG).
- 6.2. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthielt in § 12 Regelungen zur Deckungsvorsorge, u. a. eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung (§ 12 USchadG) zur Begründung von Pflichtversicherungen (!) Der Umweltausschuss des deutschen Bundestages hat diese durch Beschluss vom 07.03.2007 mit Zustimmung des Bundestages gestrichen.
- 6.3. EU-Kommission wird bis 30.04.2010 Bericht vorlegen über Effektivität der Richtlinie: Existieren Versicherungsangebote? Ist Höchstbetrag für Deckungsvorsorge nötig? Sollten Tätigkeiten mit geringem Risiko ausgeschlossen werden?
- 6.4. Landesgesetzgeber haben Spielräume für Haftungserleichterungen bisher nicht genutzt (§ 9 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 USchadG).

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

7. Versicherungsschutz

7.1. Deckungslücken:

- UHV und BHV: Deckung bei Haftung des VN aus UmwelthaftungsG, § 823 Abs. 1 BGB oder § 906 Abs. 2 BGB (analog) in Höhe des Aufwandes für vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, auch bei öffentlich-rechtlicher Inanspruchnahme (so BGH)

- **Keine Deckung** besteht, falls
 - das geschädigte Umweltmedium nicht Eigentum eines Dritten ist (Regelfall bei Schädigung der „Biodiversität“!),
 - Schäden am eigenen Grundstück auftreten,
 - Schaden aus genehmigtem Normalbetrieb resultiert.

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

7.2. Versicherungsschutz - USV-Modell der GDV:

→ Haftung bei Inanspruchnahme durch Behörde und durch Dritte (Ziff. I 1.1)

1. *Gegenstand der Versicherung*

1.1 *Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine*

- *Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,*
- *Schädigung der Gewässer,*
- *Schädigung des Bodens.*

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

→ Versicherungsschutz tritt nicht ein für Haftung, die auch auf anderer gesetzlicher Grundlage besteht (hier hilft nur die „klassische“ Betriebshaftpflicht- oder Umwelthaftpflichtversicherung)

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

7.2. Versicherungsschutz - USV-Modell der GDV (Fortsetzung):

→ Risikoklassen nach UHV-Gefüge (Ziff. I 2): Art der Anlagen, nicht Tätigkeit i.S.d. USchadG maßgeblich, aber auch: Produkte (Baustein 2.7)

2. *Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken*

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 *Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.*
- 2.2 *Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.*
- 2.3 *Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.*
- 2.4 *Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).*

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

7.2. Versicherungsschutz - USV-Modell der GDV (Fortsetzung):

→ Risikoklassen nach UHV-Gefüge: Art der Anlagen, nicht Tätigkeit i.S.d. USchadG maßgeblich, aber auch: für Produkte (Baustein 2.7) (Ziff. I 2)

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

7.2. Versicherungsschutz - USV-Modell der GDV (Fortsetzung):

→ Voraussetzung für Deckung ist Betriebsstörung, Normalbetriebs- und Entwicklungsrisiken sind nicht versichert! (Ziff. I 3)

3. *Betriebsstörung*

3.1 *Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).*

3.2 *Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).*

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

7.2. Versicherungsschutz - USV-Modell der GDV (Fortsetzung):

→ Aufwand für alle Sanierungsziele abgedeckt: auch für ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung (Ziff. I 4)

4. Leistungen der Versicherung

4.1 *Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.*

→ aber nur für Schäden außerhalb des eigenen Grundstücks und nicht für Grundwasserschädigung (es sei denn: Zusatzbaustein 1 zur USV)

→ keine Deckung für Kosten der weiteren öffentlich-rechtlichen Haftung aus BBodSchG (es sei denn: Zusatzbaustein 2 zur USV)

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

V. Erkennbare Auswirkungen des USchadG auf die Wirtschaft

1. Andere Geschehensabläufe bei (drohenden) Umweltschäden:

Es wird oft einen Automatismus geben:

- Meldepflicht des Verantwortlichen an die zuständige Behörde.
- Auskunftsansprüche möglicher Betroffener oder anderer Interessenten bzw. Verbände nach dem Umweltinformationsrecht bzw. Informationsfreiheitsrecht.
- Unterrichtungspflicht der zuständigen Behörde gegenüber den Betroffenen eines Umweltschadens bzw. den anerkannten Naturschutzverbänden.
- Antragsrecht der Betroffenen und der Naturschutzverbände zur Durchsetzung von Sanierungsmaßnahmen.

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

2. Neue „Mitspieler“ bei Schadensszenarien:

- Die „neuen Beteiligten“ (Betroffene, Naturschutzverbände) haben häufig andere oder weitergehende Interessen als ein Sanierungsverantwortlicher (z. B. ein Wirtschaftsunternehmen) oder die zuständige Behörde.
 - Durch die rechtlich geregelten Einflussnahmemöglichkeiten der Betroffenen bzw. Naturschutzverbände wird die Sanierung eines Umweltschadens im alleinigen Zusammenwirken von Sanierungsverantwortlichen und Behörde entzogen.
 - Auch die Beteiligung der Medien wird wahrscheinlicher.
- Tendenz zur Verteuerung der Schadenssanierung.

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

3. Erhöhtes strafrechtliches Risiko:

- Durch die erhöhte Zahl der Beteiligten steigt auch die Wahrscheinlichkeit der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungs- oder Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen bzw. die dort Verantwortlichen, da bei den „neuen Beteiligten“ erfahrungsgemäß eine größere Bereitschaft zur Erstattung von Strafanzeigen besteht.
- Dies wird bestätigt durch den Blick auf die Verhaltensweisen gerade von Umweltverbänden in den Fällen, in denen sie Kenntnis von vermeintlichen Missständen haben: Es besteht nach den Erfahrungen der Praxis eine gewisse Neigung, Unternehmen (aber auch Behörden) mit Strafanzeigen unter Druck zu setzen.



Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

4. Neue versicherungsrechtliche Situation:

- Erhöhte Risikolage durch die Nähe zu Schutzgebieten; laut BfN gibt es in Deutschland 4.617 gemeldete FFH- und 539 Vogelschutzgebiete. Hier kommen als Verantwortliche (z. B. Sanierungspflichtige) alle Unternehmen in Betracht, auch solche, die nicht als „berufliche Tätigkeit“ in Anhang I des USchadG ausdrücklich genannt sind.
- Die Betroffenen müssen ihre relevanten Risikofelder neu erkennen und bewerten (Betriebsanalyse nach Umwelteinwirkungen).
- Jedes Unternehmen sollte in der Lage sein, den Ausgangszustand eines von ihm beeinflussten Umweltmediums vor dem Inkrafttreten des USchadG zu dokumentieren und nachzuweisen, dass durch seine Einwirkung keine negative Beeinflussung des Umweltmediums erfolgt.

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

4. Neue versicherungsrechtliche Situation (Fortsetzung):

- Begleitende Maßnahmen des Unternehmens zur „Eigensicherung“ und Standortsicherung:
 - Abwehr von haftungssensiblen Flächenausweisungen
 - belastbare Unternehmenskommunikation „nach außen“
 - insbes. ausreichende Information der Behörde im Zuge eines Schadensfalles.

- Betroffen sind alle gewerblichen Versicherungsnehmer.
Risikobereiche sind: Betriebsstätten des VN, Serviceleistungen auf fremden Grundstücken sowie Herstellung von Produkten.

- Überprüfung und zusammenfassende Bewertung des bestehenden Versicherungsschutzes, erforderlichenfalls Abschluss einer ergänzenden USV mit ergänzenden Bausteinen.

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

5. Veränderte Aufgabenstellung für die Umweltverwaltung:

- Die Beseitigung eines Umweltschadens allein durch die Unternehmen (ggf. mit Unterstützung durch externe Gutachter) ohne Einschaltung der Behörden ist nach dem Regelungssystem des USchadG i. d. R. nicht mehr möglich.
 - Die Behörden werden deshalb mit mehr Umweltschäden als bisher befasst sein.
- Für die Behörden wird die Bearbeitung von Umweltgefahren bzw. Umweltschäden komplexer als bisher.
- In Verwaltungsverfahren gibt es mehr Beteiligte, die „unter einen Hut zu bringen“ sind.
- Inhaltlich wird die Aufgabenbewältigung anspruchsvoller, weil die Interessen der Beteiligten in „gerichts feste“ Entscheidungen münden müssen.

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

VI. Fazit:

- Das durch die EG-Umwelthaftungsrichtlinie veranlasste deutsche Umweltschadensrecht ist das Gegenteil einer Deregulierung.
- Die umweltschutzsichernde Betriebsorganisation wird in den Unternehmen immer wichtiger.



© 2002 by Brigitte Gajewki

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

VII. Was bleibt auch in Zukunft haftungsfrei?



→ Das ist (noch) keine „berufliche Tätigkeit“ ...

Das neue Umweltschadensgesetz – Haftungsrisiken für Unternehmen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Noch Fragen ?

Telefon: (0 52 51) 77 35-0

Telefax: (0 52 51) 77 35-99

Dippel@bdphg.de

Jahn@bdphg.de

www.bdphg.de